



Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (Vorhaben 1), Abschnitt 5 (NRW2 Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln – Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck)

Planfeststellung: Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat am 05.11.2021 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für das Vorhaben 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (Emden Ost – Osterath), Abschnitt 5 (NRW2 Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln – Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck), gestellt.

Nach § 20 NABEG war als nächster Verfahrensschritt am 18.01.2022 eine Antragskonferenz vorgesehen. In der aktuellen Phase der Coronapandemie sind lokal und regional stark steigende Inzidenzwerte zu verzeichnen. Zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird dieser Präsenztermin nicht durchgeführt.

Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, führt die Bundesnetzagentur auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Antragskonferenz im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gem. § 5 Abs. 6 PlanSiG durch. Die Bundesnetzagentur gibt damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen. Sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen sind z. B. die Natura-2000-Verträglichkeit, der Artenschutz oder private Belange.

Auf der Grundlage der Antragskonferenz legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest. Sie bestimmt darin den erforderlichen Inhalt der nach § 21 NABEG von dem Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen. Die Gelegenheit zur schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme dient zeitgleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 1 UVPG.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen finden Sie auf www.netzausbau.de/vorhaben1-5.

Schriftliche und elektronische Stellungnahmen können bis zum 21.01.2022 über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur gerichtet werden:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben1-5),
- per E-Mail an beteiligung1@BNetzA.de oder
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 802, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 1, Abschnitt 5)

Der Präsident